



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung)

**Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. folgende**

S A T Z U N G :

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von
 1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen (Überbreiten),
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete notwendig sind,
 8. Parkstreifen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke). Soweit in § 6 dieser Satzung Regelungen oder Definitionen mit Bezug zur Erschließung von Grundstücken oder Gebieten getroffen werden, werden damit beitragspflichtige Grundstücke bzw. Gebiete von beitragspflichtigen Grundstücken im Sinne von § 2 Satz 1 dieser Satzung bezeichnet.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Mehrzweckstreifen,
5. die Mischflächen,
6. die Parkstreifen,
7. die Randsteine,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
10. das Straßenbegleitgrün,
11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zum Vorteil der Grundstücke notwendig sind,
12. die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen für die Grundstücke notwendig sind,
13. die selbstständigen und unselbstständigen Radwege und
14. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege,
15. die selbstständigen und unselbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	60 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1 000 m ²	800 m ²	50 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	-	-	-
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.

g) selbstständige Parkplätze	1 000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 5 m	je 5 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	-	-	-

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	40 v.H.
--	------	-----	---------

6. Selbstständige Gehwege

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
--	-----	-----	---------

7. Selbstständige Radwege

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v.H.
--	-----	-----	---------

8. Selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	50 v.H.
--	-----	-----	---------

9. Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit *Anliegerstraßen* vergleichbar.

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
---	--	---------------------------	--

	12 m	9 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	15 m	10 m	60 v. H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.

10. Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit *Hauptgeschäftsstraßen* vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	12 m	9 m	50 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	15 m	10 m	50 v. H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	40 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldern in allen Fällen der Nr. 1 bis Nr. 10 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Bietet eine Straße nur einseitig den Nutzungsvorteil nach § 2, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwands bei nur einseitigem Nutzungsvorteil nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Nutzung allein der Grundstücke an der einseitig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 - f) Selbstständige Gehwege: Gehwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sind;
 - g) Selbstständige Radwege: Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind;
 - h) Selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege: Gemeinsame Geh- und Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind.
 - i) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO: Öffentliche Verkehrsflächen, auf denen der motorische Fahrzeugverkehr sowie die Fahrgeschwindigkeit reduziert werden und der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischfläche)
- (4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Gemeinde durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen auf die Grundstücke umgelegt, die durch die gesamte Anlage (öffentliche Einrichtung nach § 1) oder durch den selbstständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist

im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Wenn
- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch – rechtsverbindlich – vorhanden ist,
- bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der bereits bebauten Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird bzw. auf Grund einer vergleichbaren Nutzung einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr verursacht.
- (7) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (8) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 7 entsprechend.

- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1), die dem Grundstück einen Nutzungsvorteil gemäß § 2 vermittelt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Grundstücksnutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (11) Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben, aber im Außenbereich liegen, sind beitragspflichtig, soweit sie nicht nur gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen. Abs. 4 und Abs. 5 gilt für diese Grundstücke entsprechend.
- (12) Grundstücke, die ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit in einer sonstigen Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen und von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten sowie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit diese nicht unter Abs. 11 fallen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; das Gleiche gilt, wenn auf einem solchen Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbstständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Ablösung des Straßenausbaubeitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 10.03.2003 in Kraft. Für Baumaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Beitragstatbestände, die von der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. vom 22.11.1994 mit Änderungssatzung vom 03.01.2002 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der jetzt gültigen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 22.11.1994 mit Änderungssatzung vom 03.01.2002 ergibt, wird dieser nicht erhoben.
- (3) Gleichzeitig wird die Satzung vom 04.07.2003 aufgehoben.